



Rahmenkonzeption Familienberatung im Landkreis Konstanz

Hinsichtlich der Ziele, Aufgaben und Kooperationsregelungen für die Familienberatung an Kindertageseinrichtungen in den Kommunen im Landkreis Konstanz

Präambel

Der Landkreis Konstanz fördert Familienberatung an Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der jeweils geltenden Förderrichtlinien. In der vorliegenden Rahmenkonzeption werden die fachlichen Anforderungen in Bezug auf Ziele, Aufgaben und Qualitätsstandards, sowie die Verfahrensweise zur Kooperation zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen, welche die Familienberatung anbieten und dem Landkreis Konstanz - Amt für Kinder, Jugend und Familie - festgelegt.

1. Definition und Zielsetzung

Familienberatung ist die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Familien der jeweiligen Kindertageseinrichtung und findet in Form von Beratungsgesprächen statt, die über die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen hinausgehen.

Die Familienberatung nimmt dabei nicht nur das jeweilige Kind in der Kindertageseinrichtung, sondern die gesamte Familie mit ihren Problemen und Ressourcen in den Blick.

Die Familienberatung ist ein freiwilliges präventives Angebot mit folgender **Zielsetzung**:

- Niederschwellige Beratung und Begleitung der Familien in Fragen der Erziehung
- Anbindung und nachhaltige Integration der Familien im Sozialraum
- „Brückenfunktion“ im Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Schule
- Empowerment (Hilfe zur Selbsthilfe) der Familien: Eltern sollen unterstützt werden, Fähigkeiten zu entfalten, die sie zur Lösung ihrer Probleme benötigen und um zukünftige Übergänge und Schwierigkeiten selbst zu meistern
- Aufbau von Netzwerkstrukturen mit und für die Familien
- Weiterentwicklung der familiären Ressourcen
- Frühzeitige Vermeidung von Hilfen zur Erziehung
- Im Bedarfsfall „Brückenfunktion“ zum Jugendamt

Aufgrund dieser Zielsetzung ist es sinnvoll, die Familienberatung in den Kindertageseinrichtungen einzubinden, um Eltern und ihren Kindern in den ersten Jahren leicht zugängliche Unterstützung anbieten zu können.



Rahmenkonzeption Familienberatung im Landkreis Konstanz

2. Persönliche und fachliche Voraussetzungen

Träger von Familienberatung an Kindertageseinrichtungen in den Kommunen im Landkreis Konstanz haben sicher zu stellen, dass nur aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und/oder Berufserfahrung geeignete Fachkräfte in der Familienberatung an Kindertageseinrichtungen entsprechend der §§ 72, Abs. 1 und 72a SGB VIII eingesetzt werden. Dies setzt in der Regel mindestens einen Abschluss als Erzieher/Erzieherin mit einschlägiger Berufserfahrung und psychosozialer Zusatzqualifikationen im Bereich der familienorientierten Beratung voraus. Darüber hinaus sollen Fachkräfte mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in die Aufgabe der Familienberatung wahrnehmen. Die Fachkräfte dürfen nicht bereits für andere Tätigkeiten (z.B. im Gruppendienst oder Elternarbeit) in der jeweiligen Kindertageseinrichtung tätig sein.

3. Durchführung

Träger von Familienberatung ist die Kommune, das heißt die trägerübergreifende Fach- und Dienstaufsicht liegt bei der Kommune.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Fach- und Dienstaufsicht auf den jeweiligen Träger delegiert werden. Hierbei ist durch die antragstellende Kommune in geeigneter Form sicher zu stellen, dass die relevanten Vorgaben der Rahmenkonzeption und Richtlinie zur Förderung der Familienberatung des Landkreises durch die Träger der Familienberatung eingehalten werden.

4. Rahmenbedingungen

Der vorwiegende Einsatzort der Fachkräfte in der Familienberatung ist in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen. In Abstimmung mit den Kommunen sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Arbeitsplatz mit Internetzugang und der entsprechenden Soft- und Hardware
- Eigene Materialien (Dokumentationen etc.) dem Datenschutz entsprechend unterzubringen
- Eigene Telefonnummer und E-Mailadresse
- Zugang Besprechungsräumen. Dabei muss der Datenschutz gewährleistet sein
- Zugang zu den Räumen und Materialien der Kindertageseinrichtung

verantwortungsbewusste Umgang mit personenbezogenen Daten, also auch die die Zusammenarbeit zwischen der Familienberatung und der Kindertageseinrichtung, richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der §§ 61-63 SGB VIII, 35 SGB I, 67-85 SGB X und 203 StGB.



Rahmenkonzeption Familienberatung im Landkreis Konstanz

5. Aufgaben der Familienberatung an Kindertageseinrichtungen

Familienberatung an Kindertageseinrichtungen ist im Bereich der Prävention tätig. Ihre Kernaufgaben sind:

- **Einzelfallberatung bei individuellen Anliegen, Bedarfen und Problemen**

Beratungsprozesse finden formell und informell in den Einrichtungen statt. Im Bedarfsfall kann die Beratung auch aufsuchend oder begleitend stattfinden. Die Tätigkeit umfasst Beratung, Begleitung und Weitervermittlung zu frei zugänglichen Hilfen - im Bedarfsfall an das Amt für Kinder, Jugend und Familie. In diesen Fällen erfolgt eine strukturierte Übergabe mit Hilfe des Kooperationsanfragebogens. Das Beratungsangebot ist niederschwellig, lebenswelt- und bedarfsorientiert und basiert auf Freiwilligkeit. Die Familienberater/in unterliegt der Schweigepflicht.

- **Kollegiale und interdisziplinäre Beratung von pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Kindertageseinrichtung**

Familienberater/innen und pädagogische Fachkräfte der jeweiligen Kindertageseinrichtungen begegnen sich auf Augenhöhe. Durch Austausch und kollegiale Beratung erweitern beide Seiten ihr Fachwissen und Handlungsspektrum. Besonders das Thema Kinderschutz soll gemeinsam beraten und geklärt werden. In Zweifelsfällen hat jedoch jeder gemäß seiner Aufgabendefinition den Kinderschutz sicher zu stellen. Bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung wird der bekannte Meldebogen für das Jugendamt verwendet.

- **Familienbildungsangebote, Projekte und Veranstaltungen in den Kindertageseinrichtungen**

Familienbildungsangebote, Projekte und Veranstaltungen finden in Abstimmung mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung statt und werden falls möglich gemeinsam mit dieser und im Bedarfsfall mit externen Kooperationspartnern (z.B. Jobcenter, Fachdienst Frühe Hilfen, Schwangerschaftsberatungsstellen etc.) durchgeführt.

- **Vernetzung innerhalb der Kindertageseinrichtung und dem Sozialraum**

Familienberatung wird in das interne Programm der jeweiligen Kindertageseinrichtung und die interne Entwicklungsplanung miteinbezogen.

Außerhalb der Kindertageseinrichtung hält sie Kontakt zu allen relevanten Akteuren im Sozialraum wie z.B. Jobcenter, Schwangerschaftsberatungsstellen, Fachdienst Frühe Hilfen, Psychologische Beratungsstellen, etc. und führt Familien gegebenenfalls an geeignete Angebote heran. Des Weiteren nimmt sie an Vernetzungsgremien wie z.B. Arbeitsgruppen mit



Rahmenkonzeption Familienberatung im Landkreis Konstanz

anderen Familienberatungen, Arbeitskreis Frühförderung, etc. teil und bringt hier ihr Fachwissen ein.

- **Offene Angebote für Eltern in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen**
Die oben genannten Aufgaben können durch offene Angebote wie z.B. Elterncafés ergänzt werden.
- **Kombination Aufgabengebiet Schulsozialarbeit**
Eine Stellenkombination der Familienberatung und der Schulsozialarbeit ist möglich. Die oben genannten Aufgaben sollen dabei insbesondere um das Themengebiet Übergang Kindergarten – Schule ergänzt werden.
- **NICHT zum Aufgabenprofil der Familienberatung an Kindertageseinrichtungen gehören:**
 - Übernahme von Leitungsaufgaben und Tätigkeiten im Gruppendienst (Betreuungsaufgaben, Elternarbeit etc.); auch nicht im Vertretungsfall
 - Aufsichtstätigkeiten
 - Selbstständige Interventionen, außerhalb der Qualifikation, oder Diagnosen
 - Kindergartenfallberatung
 - Kindergartenfachberatung
 - Beratung im Sinne des § 8a oder § 8b SGB VIII durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“

6. Berichtswesen und Evaluation

Die Kommunen arbeiten vertrauensvoll mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. den Trägern der Kindertageseinrichtungen zusammen. Sie legen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich nach Ablauf eines Kindergartenjahres unaufgefordert zum 31. Dezember einen Verwendungsnachweis und einen Tätigkeitsbericht vor, aus dem die folgenden Punkte hervorgehen:

- Tätigkeitsschwerpunkte,
- Fallzahlen und Kontaktanzahl,
- Themenschwerpunkte der Beratung,
- Zielgruppen,
- Familiäre Strukturen (z.B. Alleinerziehend, Anzahl der Kinder etc.),
- Inhalte der kollegialen und interdisziplinären Beratung,
- Vernetzungsarbeit intern und mit Kooperationspartnern
- Anzahl an Kooperationsanfragen zu Hilfen zur Erziehung,



Rahmenkonzeption Familienberatung im Landkreis Konstanz

- Anzahl an Übergängen in weitere Hilfesysteme sowie in welche Hilfesysteme (insbesondere Anbindung an das Jugendamt),
- besondere Aktivitäten (Elternbildungsangebote, Projekte und Veranstaltungen),
- Einschätzungen zur Wirkung und Erfolgen,
- aktuelle Entwicklungen und das Qualitätsmanagement

7. Fort- und Weiterbildung

Träger der Kindertageseinrichtungen, welche die Familienberatung anbieten, ermöglichen ihren Mitarbeiter/innen, sich bedarfs- und sachgerecht fortzubilden bzw. zu qualifizieren. Ebenfalls soll im Bedarfsfall die Möglichkeit einer Supervision angeboten werden. Die Kosten dafür werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie nicht übernommen.

8. Schutz vor Kindeswohlgefährdung

Träger der Familienberatung, welche die Familienberatung anbieten, schließt – falls noch nicht vorhanden - mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII ab.

Konstanz, 27.09.2021